

**Mitteilung des Senats vom 25. Februar 2025****Dublin-III in Bremen: Zwischen Zuständigkeiten und Verharren – Wer übernimmt hier die Verantwortung?**

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 21/948 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Für das Verfahren zur Prüfung der Zuständigkeit nach der Dublin-III-Verordnung ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Kommt es zu dem Ergebnis, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, lehnt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag als unzulässig nach der Dublin-III-Verordnung gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Asylgesetz ab. Bei der Bestimmung des nach dieser Verordnung zuständigen Mitgliedstaats ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auch für die Übermittlung von Auf- und Wiederaufnahmeersuchen sowie die Festlegung der Modalitäten der Überstellung zuständig. Wenn sich im Registrierungsprozess herausstellt, dass die Person bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat um Asyl nachgesucht hat, oder dass sie nachweislich über einen anderen EU-Mitgliedstaat eingereist ist, so stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei diesem EU-Mitgliedstaat ein Rückübernahmeersuchen. Stimmt der Mitgliedstaat der Rückübernahme zu, so lehnt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag als unzulässig ab und ordnet die Abschiebung in den für das Asylverfahren zuständigen EU-Mitgliedstaat an (Dublin-Überstellung). Ab Zustimmung des EU-Mitgliedstaates hat Deutschland sechs Monate Zeit, die Überstellung durchzuführen. Erst wenn die Überstellungsmodalitäten festgelegt sind, informiert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die zuständige Ausländerbehörde und übersendet ihr die Überstellungsfrist sowie diejenigen Vorgaben, die der EU-Mitgliedstaat in Bezug auf die Überstellung vorgibt (nur an bestimmten Wochentagen; nur über bestimmte Flughäfen; Sperrtage, an denen eine

Überstellung ausgeschlossen wird). Die Ausländerbehörde organisiert dann eine Abschiebung, die diesen Überstellungsmodalitäten entspricht.

Da das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Dublin-Verfahren führt, sind eine Vielzahl der erfragten Daten nur dort erfasst. Die Ausländerbehörden führen dazu keine Statistik. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das diese Daten gegebenenfalls ermitteln könnte, unterliegt als Bundesbehörde grundsätzlich nicht dem parlamentarischen Fragerecht der Länder. Eine mögliche freiwillige Beantwortung war dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aufgrund der nach wie vor sehr hohen Arbeitsbelastung in diesem Fall nicht möglich.

1. Wie viele Personen, die unter die Dublin-III-Verordnung fallen und die noch in ein anderes EU-Land überstellt werden könnten, halten sich derzeit im Land Bremen auf?

In Bremen befinden sich derzeit (Stand 4. Februar 2025) 58 Personen für die eine Dublin-Überstellung in Planung ist. Das sind nur die Fälle bei denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Ausländerbehörde über die Zustimmung und Überstellungsmodalitäten informiert hat, um Organisation der Überstellung gebeten hat und die Überstellungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

2. Aus welchen Herkunftsländern kommen die betroffenen Personen, und wie verteilen sich diese auf die einzelnen Artikel der Dublin-III-Verordnung (zum Beispiel Artikel 8 - 17: Zuständigkeiten durch Familienbindung, humanitäre Gründe et cetera)?

Syrien	16
Türkei	8
Russland	7
Nigeria	6
Afghanistan	5
Ägypten	5
Somalia	3
Gambias	2
Irak	2
Algerien	1
Iran	1
Marokko	1
Tunesien	1

Eine Statistik hinsichtlich der Verteilung auf die einzelnen Artikel der Dublin-III-Verordnung liegt dem Senat nicht vor.

3. Aus welchen Erstaufnahmeländern gemäß Dublin-III-Verordnung (zum Beispiel Italien, Griechenland, Kroatien) stammen die Personen, die derzeit in Bremen unter das Dublin-III-System fallen?

Kroatien	25
Frankreich	8
Bulgarien	6
Niederlande	4
Spanien	4
Schweden	3
Polen	3
Österreich	2
Rumänien	2
Schweiz	1

4. Wie viele dieser Personen wurden an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemeldet, und wie viele Rücküberstellungen wurden von Bremen aus bislang beantragt?

Die Ausländerbehörden melden keine Fälle an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und beantragen auch keine Rücküberstellungen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Es wird Bezug genommen auf die Ausführungen zum Verfahren in den Vorbemerkungen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das das Zuständigkeitsverfahren führt, informiert die zuständige Ausländerbehörde, wenn eine Zustimmung des zuständigen EU-Mitgliedstaats vorliegt und die Überstellungsmodalitäten geklärt sind.

5. Wie viele Personen, die unter die Dublin-III-Verordnung fallen, haben seit dem 31. Oktober 2024 nach den neuen Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes nur noch Überbrückungsleistungen in Form von Sachleistungen erhalten?

Im Land Bremen haben seit dem 31. Oktober 2024 170 Personen im sogenannten „Dublin-Verfahren“ Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Nach dem neuen § 1 Absatz 4 Nummer 2 Satz 1 Asylbewerberleistungsgesetz sind Leistungen für sogenannte Dublin-Fälle grundsätzlich ausgeschlossen. Lediglich Überbrückungsleistungen nach § 1a Absatz 1 und nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Asylbewerberleistungsgesetz dürfen in einem Zeitraum von zwei Jahren einmalig für zwei Wochen erbracht werden. Im Anschluss wären Unterbringung und (medizinische) Versorgung zu beenden. Zur Überwindung einer besonderen Härte sowie zur Deckung besonderer Bedarfe von Kindern

ist mit Satz 5 und 6 eine Härtefallregelung vorgesehen. Geldleistungen sind ausgeschlossen.

Nach alter Fassung (§ 1a Absatz 7 Asylbewerberleistungsgesetz alte Fassung) war lediglich eine Leistungskürzung für Dublin-Fälle vorgesehen. Das Bundessozialgericht hat bereits zu dieser Regelung Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Europarecht, konkret mit der EU-Aufnahme-Richtlinie – RL 2013/33/EU vom 26. Juni 2013. Durch Beschluss vom 25. Juli 2024 – B 8 AY 6/23 R – hat das Bundessozialgericht dem Europäischen Gerichtshof deshalb die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob eine Regelung eines Mitgliedstaats, die Antragstellern auf internationalen Schutz abhängig von ihrem Status als vollziehbar Ausreisepflichtige innerhalb der Überstellungsfrist nach der Verordnung (EU) Nummer 604/2013 ausschließlich einen Anspruch auf Unterkunft, Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege und Behandlung im Krankheitsfall sowie nach den Umständen im Einzelfall Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts gewährt, das in Artikel 17 Absatz 2 und Absatz 5 Richtlinie 2013/33/EU beschriebene Mindestniveau ab deckt.

Mit Blick auf den Anwendungsvorrang von Europarecht und der besonderen Schwere des Eingriffs, müssen daher (zumindest) bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs Leistungen gewährt werden, die das Mindestniveau der EU-Aufnahmerichtlinie in jedem Fall absichern. Leistungen werden daher im notwendigen Umfang bis zur tatsächlichen Ausreise erbracht.

Dieses Vorgehen steht auch im Einklang mit der bisher bekannten Rechtsprechung zu der neuen Regelung des § 1 Absatz 4 Asylbewerberleistungsgesetz. Das Sozialgericht Mainz (Beschluss vom 27. Januar 2025 – Az.: S 10 AY 22/24 ER), das Sozialgericht Trier (Beschluss vom 20. Februar 2025 – S 3 AY 4/25 ER), das Sozialgericht Darmstadt, (Beschluss vom 4. Februar 2025 – S 16 AY 2/25 ER), das Sozialgericht Landshut (Beschluss vom 18. Dezember 2024 – S 11 AY 19/24 ER), das Sozialgericht Osnabrück (Beschluss vom 18. Dezember 2024 – S 44 AY 25/24 ER) und das Sozialgericht Nürnberg (richterlicher Hinweis vom 17. Dezember 2024 – S 17 AY 68/24 ER), haben sämtlich dem Begehren der Antragsstellenden auf einstweiligen Rechtsschutz mit dem Verweis auf die Zweifel an der Vereinbarkeit mit Europarecht und der laufenden Vorlage vor dem Europäischen Gerichtshof stattgegeben. Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration aus Rheinland-Pfalz hat daneben bereits mit Rundschreiben vom 5. Dezember 2024 seine Landkreise, Kommunen und freien Städte auf die Notwendigkeit des europarechtskonformen Verwaltungsvollzugs hingewiesen.

6. Welche Maßnahmen hat der Bremer Senat angeordnet, um sicherzustellen, dass die seit dem 31. Oktober 2024 im

Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehenen Leistungskürzungen konsequent und rechtssicher umgesetzt werden?

Siehe Ausführungen zu 5.

7. Wie viele Personen im Land Bremen, die insgesamt unter die Dublin-III-Verordnung fallen, müssten nach geltenden Regelungen in ein anderes EU-Mitgliedsland überstellt werden?

Bei allen 58 Personen, für die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Überstellungsmodalitäten übersandt hat, versucht die Ausländerbehörde eine Überstellung zu organisieren.

8. Wie viele Überstellungen wurden in den letzten fünf Jahren tatsächlich durchgeführt, und wie viele sind gescheitert? Was waren die Gründe für das Scheitern (zum Beispiel Gerichtsentscheidungen, Fristablauf, humanitäre Gründe et cetera)?

Seit 2020 wurden folgende Überstellungen durchgeführt:

Jahr	Migrationsamt	Bürger- und Ordnungsamt	Zentralstelle für Rückführungen
2024	14	5	0
2023	4	2	1
2022	0	0	1
2021	0	0	0
2020	8	0	0

Die gescheiterten Abschiebungen (Überstellungen und Rückführungen) und die Gründe für das Scheitern der Überstellungen werden erst seit dem 1. Januar 2025 in der gesamten Freien Hansestadt erfasst. Sie können daher für die Vergangenheit nicht umfassend dargestellt werden.

Die gescheiterten Abschiebungen werden in der Stadtgemeinde Bremen seit 2024 erfasst, sodass zu den häufigsten Gründen eine gewisse Übersicht besteht. Die wesentlichen Gründe für das Scheitern einer Überstellung sind, dass einige Mitgliedstaaten sich weigern, Dublin-Überstellungen anzunehmen, und andere Mitgliedstaaten so hohe Anforderungen an die Art der Überstellung stellen, insbesondere Sperrtage benennen und die Ankunftszeiten einschränken, sodass im Ergebnis keine oder europaweit nur sehr wenige Flugverbindungen bestehen. Außerdem wurde als ein maßgeblicher Grund identifiziert, dass die zu überstellende Person am Tag der Überstellung nicht in der zugewiesenen Unterkunft angetroffen wird, sie untergetaucht ist oder sich ins Kirchenasyl begeben hat.

9. Wie viele Kirchenasylfälle gab es im Land Bremen in den Jahren 2023 und 2024 mit Bezug zur Dublin-III-Verordnung?

In der Regel handelt es sich bei den Kirchenasylfällen um Personen, für deren Asylverfahren nach den Vorschriften der Dublin-III-Verordnung ein anderer EU-Mitgliedstaat zuständig ist. Nach einer Einzelaufstellung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge lagen die Zahlen des Kirchenasyls in Bremen im Jahr 2023 bei 90 Fällen und im Jahr 2024 bei 224 Fällen. Dabei ist aber anzumerken, dass darunter jeweils auch Personen fallen, für die keine Zuständigkeit einer bremischen Ausländerbehörde besteht. Bei wie vielen Personen es sich nicht um Dublin-Fälle handelt ist nicht bekannt.

10. Wie viele dieser Kirchenasylfälle wurden im Sinne der aufgenommenen Person bearbeitet, und welche Staaten wären Zielstaaten der Überstellungen gewesen?

Die Ausländerbehörden führen dazu keine Statistik. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das diese Daten gegebenenfalls ermitteln könnte, unterliegt als Bundesbehörde grundsätzlich nicht dem parlamentarischen Fragerecht der Länder. Eine mögliche freiwillige Beantwortung war dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aufgrund der nach wie vor sehr hohen Arbeitsbelastung in diesem Fall nicht möglich.

11. Wie lange dauern Dublin-III-Verfahren im Land Bremen durchschnittlich von der Identifikation des zuständigen Mitgliedstaates bis zur Überstellung?

Die Überstellung hat innerhalb von sechs Monaten ab Zustimmung des Mitgliedstaates zu erfolgen. Befindet sich die betroffene Person in Haft, beträgt die Überstellungsfrist zwölf Monate. Ist die betroffene Person flüchtig, beträgt die Überstellungsfrist 18 Monate. Nach der formalen Zustimmung des zuständigen Mitgliedstaates klärt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit dem Staat die spezifischen Überstellungsmodalitäten. Erst wenn danach eine Überstellung grundsätzlich möglich ist, wird die zuständige Ausländerbehörde mit der Organisation entsprechend der Überstellungsmodalitäten betraut, sodass den Ausländerbehörden häufig nur noch drei bis vier Monate verbleiben. Dies führt dazu, dass die übliche Überstellungsfrist von sechs Monaten in der Regel voll ausgenutzt wird und bei einem gescheiterten Überstellungsversuch nicht immer genügend Zeit für einen weiteren Versuch bleibt.

12. Welche personellen und finanziellen Ressourcen setzt Bremen für die Bearbeitung von Dublin-III-Verfahren ein?

Das Migrationsamt beziffert den personellen Aufwand derzeit bei Dublin-Überstellungen – als eine von diversen anderen Aufgaben – von

Mitarbeiter:innen mit einem Volumen von acht Vollzeiteinheiten (VZE). Es gibt keine Mitarbeiter:innen, die ausschließlich die Aufgabe „Dublin-Überstellung“ erfüllen. Eine Berechnung der Vollzeiteinheiten ist der Ausländerbehörde Bremerhaven und der Zentralstelle für Rückführungen Referat 24 beim Senator für Inneres und Sport nicht möglich. Letztere führt bisher nur in Einzelfällen Dublin-Überstellungen durch.

13. Wie hoch ist die Erfolgsquote bei Rückführungen im Rahmen der Dublin-III-Verfahren in Bremen im Vergleich zum Bundesdurchschnitt?

Jahr	Migrationsamt	Bürger- und Ordnungsamt	Zentralstelle für Rückführungen
2024	14	5	0
2023	4	2	1
2022	0	0	1
2021	0	0	0
2020	8	0	0

14. Inwiefern gibt es Länder in der EU, in die aus Deutschland grundsätzlich keine Rücküberstellungen vorgenommen werden, und gibt es EU-Länder, in die das Land Bremen grundsätzlich niemanden zurückführt? (Wenn ja, bitte die Gründe benennen.)

Es gibt einzelne EU-Mitgliedstaaten, die sich offen weigern, Flüchtlinge wieder zurückzunehmen. Außerdem gibt es zahlreiche EU-Mitgliedstaaten wie Italien, Griechenland, Ungarn und Belgien, in denen die Flüchtlingsunterbringung (jedenfalls teilweise) nicht mehr menschenwürdigen Standards entspricht, sodass die deutschen Verwaltungsgerichte Überstellungen dorthin untersagen und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge damit zwingen, ein nationales Verfahren einzuleiten. Es gibt keine spezifischen Vorgaben in Bremen.

15. Welche Herausforderungen sieht der Senat für Bremen bei der Durchführung von Dublin-III-Verfahren?

Ergänzend zu den zu Frage 8 und 14 aufgeführten Herausforderungen bei Überstellungen gibt es weiterhin eine erhebliche Anzahl von Asylsuchenden, bei denen keine Registrierung im Land der Ersteinreise durchgeführt worden ist oder die Mitgliedstaaten bei fehlenden oder fehlerhaften Eurodac-Treffern die Übernahme ablehnen. Andere Mitgliedstaaten wie Kroatien, Bulgarien oder Rumänien, stellen so hohe Anforderungen an die Durchführung der Überstellung, dass im Ergebnis keine oder europaweit nur sehr wenige Flugverbindungen bestehen.

Als ein wesentliches Problem bei der Überstellung wurde außerdem identifiziert, dass die zu überstellende Person am Tag der Überstellung

nicht in der zugewiesenen Unterkunft angetroffen wird, sie untergetaucht ist oder sich ins Kirchenasyl begeben hat.

16. Leisten die seit dem 31. Oktober 2024 geltenden Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes aus Sicht des Senats einen wichtigen Beitrag dazu, die Dublin-III-Verordnung effizienter umzusetzen? (Wenn ja, welche Schritte werden unternommen, um diese Zielsetzung zu fördern?)

Aufgrund der unter Frage 5. skizzierten Rechtslage kann dies derzeit noch nicht beurteilt werden.

17. Wie viele Personen aus den Dublin-III-Fällen in Bremen bekamen in den letzten fünf Jahren aus welchen Gründen durchschnittlich im Rahmen einer Ermessensentscheidung gemäß Artikel 17 der Verordnung die Zusage, ihren Antrag in Deutschland (Bremen) stellen zu können, und wie werden solche Fälle geprüft?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das diese Daten gegebenenfalls ermitteln könnte, unterliegt als Bundesbehörde grundsätzlich nicht dem parlamentarischen Fragerecht der Länder. Eine mögliche freiwillige Beantwortung war dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aufgrund der nach wie vor sehr hohen Arbeitsbelastung in diesem Fall nicht möglich.

18. Welche konkreten Maßnahmen hat der Bremer Senat ergriffen, um über die bloße Weiterleitung von Zuständigkeiten an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hinaus selbst aktiv an einer Beschleunigung und effektiven Durchführung der Dublin-III-Verfahren mitzuwirken?

Die Bundesregierung hat eine Dublin Taskforce eingerichtet, um die Effizienz der Dublin-Überstellungen zu steigern. Der Senator für Inneres und Sport bringt sich dort ein und möchte diesen Prozess auch in Bremen begleiten und unabhängig von den Ergebnissen der Taskforce eigene Lösungsansätze finden und umsetzen. Hierzu hat bereits ein Austauschtreffen mit Vertretern der Polizei, des Migrationsamtes, der Senatorin für Soziales, Arbeit, Jugend und Integration sowie des Senators für Inneres und Sport stattgefunden. Dieses Format soll im Frühjahr fortgesetzt werden. Außerdem ist der Senator für Inneres und Sport in intensivem Austausch mit den Kirchenvertretern, um die Gewährung von Kirchenasyl auch künftig auf Ausnahmefälle zu begrenzen und länderübergreifende Kirchenasyle so weit wie möglich auszuschließen.

19. Wie setzt der Bremer Senat die Anweisung aus § 1a Absatz 5 Asylbewerberleistungsgesetz um, wonach in Fällen besonderer Härten die zwei-Wochen-Frist für Überbrückungsleistungen verlängert werden kann? Wie viele der in den letzten fünf Jahren bearbeiteten Dublin-III-Fälle fielen aus welchen Gründen jährlich in diese Kategorie, und über



welche Zeiträume wurden und werden die Überbrückungsleistungen durchschnittlich verlängert?

Vor dem Hintergrund der unter Frage 5 skizzierten Rechtslage werden für die betreffenden Personen derzeit Leistungen bis zur tatsächlichen Ausreise gewährt.